DIE LANDRÄTIN
DES KREISES PLÖN
GEMEINDEPRÜFUNGSAMT
Az.: 11-524.6

Abschlussbericht über die überörtliche Prüfung der Gemeinde Fiefbergen für die Jahre 2012 - 2016

Inhaltsverzeichnis

I. PRÜFUNGSAUFTRAG, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG ... 3

II. ALLGEMEINE ANGABEN ... 5

III. GEMEINDE UND GEMEINDEVERTRETUNG ... 6

III.1 GEMEINDEVERTRETUNG UND AUSSCHÜSSE ... 6
III.2 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER ... 7

IV. HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN (HKR) ... 7

IV.1 HAUSHALTSSATZUNGEN ... 7
IV.2 ABSCHLUSSERGEBNISSE ... 7
IV.3 ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN ... 8
IV.4 HAUSHALTSRESTE ... 9
IV.5 ENTWICKLUNG DER KASSENEINNAHMERESTE ... 9
IV.6 UMFANG UND ERGEBNIS DER BELEGPRÜFUNG ... 9
IV.7 VERMÖGEN ... 10
IV.8 SCHULDEN ... 10
IV.9 RÜCKLAGEN ... 11
IV.10 ERGEBNIS DER EINZELPLÄNE DER VERWALTUNGSHAUSHALTE ... 12
IV.11 AUSGABEN DER VERMÖGENSHAUSHALTE ... 13

V. ABGABEN ... 14

V.1 STEUERN ... 14
V.1.1 REALSTEUERN ... 14
V.1.2 HUNDESTEUERN ... 15
V.2 GEBÜHREN ... 17
V.2.1 NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG ... 17
V.2.2 DIENSTLEISTUNGEN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR ... 18
V.2.3 STRAßENREINIGUNG ... 18
V.2.4 SONDERNUTZUNGEN ... 21
V.2.5 AUFGABENERLEDIGUNG NACH DEM BESTATTUNGSGESETZ ... 21
V.3 STRAßENBAU- UND ERSCHLIEßUNGSBEITRÄGE ... 22

VI. SCHLUSSBEMERKUNGEN ... 25

VI.1 FINANZSITUATION DER GEMEINDE ... 25
VI.2 PRÜFUNGSSCHLUSSBEMERKUNGEN ... 27

ANLAGEN ... 28

1. FESTSETZUNGEN IN DEN HAUSHALTSSATZUNGEN* ... 28

2. FESTSTELLUNG DER ERGEBNISSE GEMÄß § 39 GEMHVO-KAMERAL ... 29

3. ENTWICKLUNG DER GESAMTEINNAHMEN UND GESAMTAUSGABEN ... 30

4. ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN UND ALLGEMEINEN FINANZZUWEISUNGEN ... 31

5. PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN, ZU DENEN EINE STELLUNGNAHME ERWARTET WIRD ... 32

I. Prüfungsauftrag, Art und Umfang der Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Fiefbergen wurde vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön (GPA) gemäß den Bestimmungen

- des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) und
- der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön

für die Haushaltsjahre 2012 - 2016 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte vom 08.05. bis zum 13.07.2017 am Sitz der Amtsverwaltung in Schönberg.

Die nachfolgend dargestellte überörtliche Prüfung umfasste gemäß § 5 KPG

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Ordnungsprüfung),
- die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie
- die Verwendungsprüfung.

Sie erstreckte sich in Stichproben auf das Haushaltsgeschehen im Prüfungszeitraum und wurde abschnittsweise und schwerpunktmäßig intensiviert. Lückenlos geprüft wurden die Abschlussergebnisse aller Jahre und deren Abwicklung.

Die vorherige überörtliche Prüfung umfasste die Haushaltsjahre 2006 - 2011. Das Ergebnis wurde der Gemeinde mit Bericht vom 12.12.2012 mitgeteilt. Aufgrund der sich daran anschließenden Stellungnahme konnte das Prüfungsverfahren abgeschlossen werden.

Beteiligte Prüferinnen und Prüfer

An den Prüfungsberichten des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden haben die folgenden Prüferinnen und Prüfern mitgewirkt. Sie stehen für Auskünfte und Erläuterungen im Rahmen ihrer Tätigkeitsschwerpunkte gerne zur Verfügung:

Martina Oesinghaus	Tel.: 04522 / 743-230 Leiterin der Gemeindeprüfungsämter Ostholstein und Plön
Helge Baars	Tel.: 04522 / 743-234 Prüfung im technischen Hochbaubereich, Architekten- und Ingenieurverträge, HOAI, Vergaben nach VOB und VOL
Simone Bahn	Tel.: 04522 / 743-288 Trägerverträge, Kostenausgleich und Sozialstaffel in Kindertagesstätten
Ludger Fronczek	Tel.: 04522 / 743-287 Bauhöfe, Internes Kontrollsystem (IKS), Versicherungen
Wolfgang Junkuhn	Tel.: 04521 / 788-294 Datenschutz und Datensicherheit
Arne Kaak	Tel.: 04522 / 743-268 Personalwesen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten
Vivien Limburg	Tel.: 04522 / 743-500 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen
Dorothea Nehlsen	Tel.: 04522 / 743-241 Personalwesen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten, Mieten und Pachten
Ulrich Schneider Diplom-Kaufmann	Tel.: 04522 / 743-506 Kommunale Wirtschaftsbetriebe, kostenrechnende Einrichtungen, wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden
Thorsten Schulz	Tel.: 04522 / 743-460 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen
Ute Seute	Tel.: 04522 / 743-529 Trägerverträge, Kostenausgleich und Sozialstaffel in Kindertages-stätten, Schulkostenbeiträge
Andreas Timm	Tel.: 04522 / 743-438 Prüfgruppenleitung Kommunale Abgaben, Ausbau- und Erschließungsbeiträge, Grundstücksangelegenheiten, Satzungsrecht
Stefan Wegner	Tel.: 04522 / 743-454 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen
Torsten Wulf	Tel.: 04522 / 743-459 Prüfung im technischen Tiefbaubereich, Architekten- und Ingenieurverträge, HOAI, Vergaben nach VOB und VOL

II. Allgemeine Angaben

Einwohnerzahl:
Das Statistische Landesamt hat folgende Bevölkerungsbewegung fortgeschrieben:

30.04.2011 Zensus 2011	574
31.03.2012 (Basis VZ ’11)	573
31.03.2013 (Basis VZ ’11)	572
31.03.2014 (Basis VZ ’11)	562
31.03.2015 (Basis VZ ’11)	569
31.03.2016 (Basis VZ ’11)	lag bei Berichterstellung noch nicht vor

Bürgermeisterin: Frau Silke Lorenzen

Gemeindevertretung: 9 Mitglieder(Kommunalwahl 2013)

AWF (Allgemeine Wählergemeinschaft Fiefbergen)	4
UWF (Unabhängige Wählergemeinschaft Fiefbergen)	5

III. Gemeinde und Gemeindevertretung

III.1 Gemeindevertretung und Ausschüsse

Das Zusammenwirken der Gremien der Selbstverwaltung und der hauptamtlichen Verwaltung ist auch organisatorisch zu bewerten. Beiden Seiten obliegt es, die öffentlichen Aufgaben der Kommune unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zu erfüllen. Eine Zuordnung der Aufgaben entsprechend ihrer Bedeutung beeinflusst wesentlich ihre zweckmäßige und wirtschaftliche Ausführung.

Die wesentliche Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Gremien sich auf Grundsatzentscheidungen beschränken und Einzelfallentscheidungen nur bei erheblicher finanzieller, wirtschaftlicher und/oder kommunalpolitischer Bedeutung treffen. Im Sinne einer effizienten kommunalen Aufgabenerledigung müssen die routinemäßigen Entscheidungen des Verwaltungsvollzugs der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mit der hauptamtlichen Verwaltung überlassen werden.

Nach den Hauptsatzungen des Amtes Probstei und der amtsangehörigen Gemeinden verfügen diese über insgesamt 71 ständige Ausschüsse. Die hohe Zahl der ständigen Ausschüsse und der damit verbundene sehr hohe Zeitanteil für die Durchführung (Vorbereitung, Sitzungsdienst, Nachbereitung) der Ausschusssitzungen stellt unbestritten eine starke Belastung der Verwaltung (und letztlich auch der Selbstverwaltung) dar.

Selbst konservative Rechenmodelle gehen von einer Vor- und Nachbearbeitungszeit der Verwaltung in der Größenordnung des 4 - 5fachen der reinen Sitzungsdauer aus. Wenn also jeder der im Amtsbereich Probstei bestehende Ausschüsse im Jahr lediglich zwei Sitzungen mit einer Dauer von jeweils zwei Stunden durchführt, erzeugt dieses bereits einen zeitlichen Verwaltungsaufwand, der in etwa der Jahresarbeitszeit einer Vollzeitarbeitskraft (VAK) entspricht.

Das GPA erlaubt sich daher den Hinweis auf die Erlasse des Innenministeriums zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen, in deren Anlage unter III. „Weitere Maßnahmen“, Ziffer 10, ausgeführt wird:

> *Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss, zu reduzieren. … …*
>
> *Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend.*

Auf Grundlage dieser Ausführungen sollte nach Auffassung des GPA für die Erledigung der Obliegenheiten der kleineren amtsangehörigen Gemeinden eine Anzahl von 2 ständigen Ausschüssen ausreichend sein, die drei größeren amtsangehörigen Gemeinden sollten ihre Obliegenheiten mit einer Anzahl von 2 - 3 ständigen Ausschüssen erledigen können.

Das GPA regt daher die Prüfung an, ob Ausschüsse (zurzeit drei) ggf. zusammengelegt werden könnten, um auch auf diesem Wege zu einer effizienteren kommunalen Aufgabenerledigung beizutragen. Der Verwaltungsaufwand könnte sich reduzieren und die Verwaltung erhielte Freiräume für ihre weiteren Aufgaben.

III.2 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Fiefbergen vom 12.03.2004 trat rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft. Nach den Jahresrechnungen 2012 - 2016 zahlte die Gemeinde aus der Untergruppe 400 folgende Beträge:

Haushaltsjahr	Anordnungssoll	davon entfallen auf	
		ehrenamtliche Entschädigungen	Personalausgaben
2012	21.663,01 €	10.877,00 €	10.786,01 €
2013	20.451,42 €	10.887,72 €	9.563,70 €
2014	21.145,02 €	9.936,40 €	11.208,62 €
2015	27.344,91 €	11.068,84 €	16.276,07 €
2016	30.885,37 €	10.038,14 €	20.847,23 €

Das Sitzungsgeld nach § 2 und die Aufwandsentschädigung nach § 3 der Entschädigungssatzung sowie die Aufwandsentschädigungen für Gerätewart/in, Jugendfeuerwehrwart/in und Jugendwart/in (Jugendbetreuer/in) sind in Eurobeträgen in der Satzung ausgewiesen. Das GPA empfiehlt, die Beträge in Prozentangaben zu fassen, um eine Anpassung z.B. bei Änderung der Rechtsgrundlage zu vermeiden.

Die geprüften Unterlagen waren vollständig und gut geführt. Beanstandungen ergaben sich nicht.

IV. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR)

Die gemeindliche Haushaltsführung wurde unter formalen und materiellen Gesichtspunkten überprüft. Sofern sich gemeindeübergreifende Anmerkungen bzw. Beanstandungen ergaben, sind diese im Amtsbericht enthalten.

IV.1 Haushaltssatzungen

Die in den Haushalts- bzw. Nachtragssatzungen endgültig für den Prüfungszeitraum festgelegten Haushaltsrahmendaten sind in der Anlage 1 dargestellt. Das Erlassverfahren wurde auf Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft.
Kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen durch den Kreis Plön waren nicht erforderlich. Beanstandungen ergaben sich nicht.

IV.2 Abschlussergebnisse

Die Feststellung der Ergebnisse der Jahresrechnungen ist aus Anlage 2 und die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben (IST) sind aus Anlage 3 ersichtlich.

Die Rechnungsergebnisse wurden richtig ermittelt.

Nach den §§ 37 und 41 GemHVO-Kameral sind als Anlagen zur Jahresrechnung im Einzelnen vorgeschrieben:

a) eine Vermögensübersicht,
b) eine Übersicht über Schulden und Rücklagen,
c) eine Gruppierungsübersicht sowie
d) ein Nachweis über die bestehenden Haushaltsreste.

Sämtliche Anlagen lagen für den Prüfungszeitraum vor. Die Jahresrechnungen wurden der Gemeindevertretung vorgelegt und von dieser innerhalb der gesetzlichen Frist beschlossen.

IV.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Für den Fall, dass für Ausgaben in der Haushaltsplanung keine bzw. keine ausreichenden Ansätze vorhanden sind, eröffnet die Gemeindeordnung die Möglichkeit, über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu leisten. Überplanmäßige Ausgaben entstehen, wenn ein vorhandener Haushaltsansatz zu niedrig angesetzt und überschritten worden ist. Außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn für eine erforderliche Ausgabe keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsreste verfügbar sind.
Die Gemeinde Fiefbergen nimmt die durch die GemHVO-Kameral eröffneten Instrumente zur flexiblen Haushaltsführung in Anspruch. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben kann die Bürgermeisterin die Zustimmung erteilen. Eine entsprechende Ermächtigung unter Angabe der betragsmäßigen Obergrenze von 500,00 € erteilt die Gemeindevertretung regelmäßig im Rahmen der Haushaltssatzung. Während des Betrachtungszeitraums wurden über- und außerplanmäßige Auszahlungen wie folgt geleistet:

Leistungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben		
Haushalts-jahr	Verwaltungs-haushalt	Vermögens-haushalt
2012	28.622,40 €	0,00 €
2013	9.003,74 €	669,36 €
2014	9.422,75 €	254,94 €
2015	8.269,65 €	1.961,39 €
2016	55.290,73 €	13.392,73 €

Gemäß § 82 GO ist die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu unterrichten.
Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (über dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag von 1.000,00 €) sieht die GO vor der Leistung die Zustimmung der Gemeindevertretung vor.

Für die Zulässigkeit und Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben müssen gemäß § 82 Abs. 1 GO folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Unabweisbarkeit der Ausgabe (oder Aufschub unwirtschaftlich)
- Gewährleistung der Deckung
- Vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung

In der Gemeinde Fiefbergen werden sämtliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresrechnung genehmigt. Ein unterjähriges Antragsverfahren mit der Begründung der jeweiligen Mehrausgabe sowie die halbjährliche Unterrichtung der Selbstverwaltung erfolgt nicht. Somit findet das gesetzlich vorgeschriebene und in der Haushaltssatzung fixierte Verfahren keine Anwendung. Eine weitergehende Prüfung durch das GPA konnte daher nicht vorgenommen werden.

Das GPA erwartet, dass in zukünftigen Haushaltssatzungen eine betragsmäßige Anpassung der unerheblichen Auszahlungen oder eine unterjährige Unterrichtung der Gemeindevertretung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt. Somit würde den Vorgaben der Selbstverwaltung und der haushaltsrechtlichen Bestimmung Rechnung getragen werden.

IV.4 Haushaltsreste

In der Gemeinde Fiefbergen wurden während des Prüfzeitraums Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste wie in der nachfolgenden Tabelle beschrieben gebildet:

Verwaltungshaushalt	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Ausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	23.933,20 €
Vermögenshaushalt					
Einnahmereste	0,00 €	13.200,00 €	0,00 €	42.500,00 €	81.800,00 €
Ausgabereste	0,00 €	37.037,04 €	18.293,67 €	147.500,00 €	39.000,00 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Fiefbergen 2012- 2016

Die Prüfung der gebildeten Haushaltsreste führt zu keinen Beanstandungen. Lediglich für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 kann festgestellt werden, dass angesichts des Gesamtumfangs der Restebildung die Haushaltsveranschlagung der geplanten Investitionsmaßnahmen offenbar verfrüht erfolgte und das Kassenwirksamkeitsprinzip in der Haushaltsplanung nicht ausreichend beachtet wurde.

IV.5 Entwicklung der Kasseneinnahmereste

Die Prüfung der Haushalts- und Kassenabwicklung beinhaltet auch eine Überprüfung der Kasseneinnahmereste (KER) des Gesamthaushaltes. Die Kasseneinnahmereste der letzten haben sich während des Betrachtungszeitraums wie folgt entwickelt:

KER des Gesamthaushalts	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Neue KER	- 31,19 €	3.437,76 €	3.207,38 €	1.636,66 €	-192,14 €
Abgänge auf KER Vj.	161,00 €	2.516,20 €	0,00 €	-12.585,00 €	0,00 €

Ergebnisse der Jahresrechnungen Gemeinde Fiefbergen 2012 - 2016

Die KER bewegten sich hinsichtlich ihrer Höhe in einem unauffälligen Rahmen. Die ungewöhnlichen negativen Kasseneinnahmereste beruhen nach Aussage der Amtskasse in der Regel auf vorfälligen Steuereinzahlungen, deren Sollstellung in dem Haushaltsjahr ihrer Fälligkeit nachgeholt wird

IV.6 Umfang und Ergebnis der Belegprüfung

Die für das Haushaltsjahr 2016 in der Amtsverwaltung für die Gemeinde Fiefbergen vorliegenden und gebuchten Ausgabebelege des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes wurden mittels der digitalen Belegablage einer Belegprüfung unterzogen. Gleichzeitig wurden die Kassenanordnungen förmlich und, soweit möglich, sachlich geprüft. Ein Abgleich zwischen den Sollstellungen und den Ist-Buchungen auf den Sachbuchkonten ist nicht erfolgt. Die Belege der Haushaltsjahre 2012 - 2015 wurden, sofern dieses im Zusammenhang mit dem Haushaltsjahr 2016 erforderlich erschien, in die Belegprüfung einbezogen. Insgesamt kann bestätigt werden, dass das Anweisungsverfahren ordentlich und zweckmäßig durchgeführt wird.

Die Belegkontrolle führte nur zu vereinzelten Feststellungen. So konnte den Auszahlungen des Verwaltungshaushaltes der Freiwilligen Feuerwehr in einem Fall die Beschaffung von Schutzkleidung oberhalb der maßgeblichen Wertgrenze von 150,00 € netto entnommen werden (HHSt. 1300.58000/Belegnummer 17).

Über die Haushaltsstelle 7010.95000 des Vermögenshaushaltes wurde eine Sanierungsmaßnahme von Regenwasserkanälen in der Dorfstraße verbucht. Die Maßnahme hatte den

Belegen zu Folge einen Gesamtumfang in Höhe von ca. 85.000,00 €. Bei näherer Betrachtung der auszahlungsbegründenden Unterlagen kommt das GPA aber zu dem Ergebnis, dass die Sanierungsmaßnahme keinen investiven Charakter hatte und somit als laufende Unterhaltungsmaßnahme aus Mitteln des Verwaltungshaushaltes zu tragen gewesen wäre. Hier erwartet das GPA, dass zukünftig stärker zwischen Investitions-auszahlungen und Kosten laufender Unterhaltung differenziert wird.

IV.7 Vermögen

Das Vermögen der Gemeinde betrug nach dem Stand 31.12.2016 gemäß

- § 36 Abs. 1 GemHVO-Kameral ..... 87.818,67 €
- § 36 Abs. 2 GemHVO-Kameral ..... 971.740,27 €

Daneben weist die Gemeinde Fiefbergen zum Stichtag 31.12.2016 sonstiges Vermögen per gesonderten Anlagennachweis mit einem Restbuchwert in Höhe von 565.801,38 € auf.

IV.8 Schulden

Die Verschuldung der Gemeinde hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Verschuldung der Gemeinde					
Jahr	**Stand Beginn**	**Kreditaufnahme**	**ordentliche Tilgung**	**außerordentliche Tilgung**	**Stand Ende**
2012	405.681,49 €	0,00 €	10.252,12 €	0,00 €	395.429,37 €
2013	395.429,37 €	0,00 €	13.118,99 €	0,00 €	382.310,38 €
2014	382.310,38 €	0,00 €	11.880.84 €	0,00 €	370.429,54 €
2015	370.429,54 €	0,00 €	10.246,83 €	0,00 €	360.182,71 €
2016	360.182,71 €	0,00 €	14.495,24 €	0,00 €	345.687,47 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

Die Zins- und Tilgungsleistungen stellen sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

Zins- und Tilgungsleistungen			
Jahr	**Zinsen Gruppe 80**	**ordentliche Tilgung Gruppe 97**	**Annuität**
2012	16.671,20 €	10.252,12 €	26.923,32 €
2013	16.146,83 €	13.118,99 €	26.295,82 €
2014	15.563,88 €	11.880,84 €	27.444,72 €
2015	15.079,05 €	10.346,83 €	25.325,88 €
2016	14.575,64 €	14.495,24 €	29.070,88 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

Die relativ hohe Verschuldung resultiert im Wesentlichen aus Kreditaufnahmen im Zuge des Neubaus des Feuerwehrgerätehauses. Neben der ordentlichen Tilgung wurden während des Betrachtungszeitraums Zinsaufwendungen in einer Gesamthöhe von nahezu 78.000,00 € fällig.

Bei einer Einwohnerzahl von 569 entsprach dies einer Pro-Kopf-Verschuldung per 31.12.2015 in Höhe von 633,01 €. Gemäß Bericht des Statistischen Landesamtes Nord vom

15.08.2016 lag die durchschnittliche Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb des Kreises Plön bei 816,33 €/Einwohner. Festzustellen ist, dass die aktuelle Verschuldungssituation der Gemeinde Fiefbergen somit noch deutlich unterhalb des Kreisdurchschnitts liegt. Zudem waren während des Betrachtungszeitraums keine weiteren Kreditaufnahmen erforderlich, so dass die Pro-Kopf-verschuldung der Gemeinde Fiefbergen kontinuierlich reduziert werden konnte.

IV.9 Rücklagen

Der Stand der allgemeinen Rücklage hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

Allgemeine Rücklage				
Jahr	**Stand Beginn**	**Zuführung**	**Entnahme**	**Stand Ende**
2012	126.740,47 €	7.579,67 €	0,00 €	134.320,14 €
2013	134.320,14 €	53.246,19 €	0,00 €	187.566,33 €
2014	187.566,33 €	0,00 €	49.227,29 €	138.339,04 €
2015	138.339,04 €	0,00 €	137.632,57 €	706,47 €
2016	706,47 €	0,00 €	0,00 €	706,47 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

Nach den Ergebnissen der jeweiligen Jahresrechnung verfügte die Gemeinde im Prüfungszeitraum über folgende weitere Rücklagen:

Gebührenausgleichsrücklage Regenwasserbeseitigung gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO-Kameral				
Jahr	**Stand Beginn**	**Zuführung nebst Zinsen**	**Entnahme**	**Stand Ende**
2012	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2013	0,00 €	475,66 €	0,00 €	475,66 €
2014	475,66 €	2,18 €	477,83 €	0,00 €
2015	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2016	0,00 €	1.653,39 €	0,00 €	1.653,39 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

Abschreibungsrücklage Regenwasserbeseitigung gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO-Kameral				
Jahr	**Stand Beginn**	**Zuführung**	**Entnahme**	**Stand Ende**
2012	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2013	0,00 €	47.958,25 €	9.983,39 €,	37.974,86 €
2014	39.974,86 €	13.769,00 €	0,00 €	51.974,86 €
2015	51.974,86 €	13.690,40 €	0,00 €	65.434,26 €
2016	65.434,26 €	13.769,00 €	79.203,26 €	0,00 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

Darüber hinaus wurde im Prüfungszeitraum eine Finanzausgleichsrücklage wie folgt gebildet:

Finanzausgleichsrücklage gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO-Kameral				
Jahr	**Stand Beginn**	**Zuführung**	**Entnahme**	**Stand Ende**
2012	62.421,97 €	0,00 €	7.657,83 €	54.764,14 €
2013	54.764,14 €	0,00 €	0,00 €	54.764,14 €
2014	54.764,14 €	0,00 €	54.764,14	0,00 € €
2015	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2016	0,00 €	72.445,75 €	0,00 €	72.445,75 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

Sonstige Rücklagen entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen bestehen nicht.

Die Rücklagen der Gemeinde Fiefbergen werden zusammen mit den Rücklagen aller anderen amtsangehörigen Gemeinden auf lediglich einem Verwahrkonto im Haushalt des Amtes verwahrt. Die Bestände der o.a. Rücklagen der Gemeinde Fahren konnten auf diesem nachvollzogen werden.

IV.10 Ergebnis der Einzelpläne der Verwaltungshaushalte

In der nachfolgenden Übersicht werden die Ergebnisse der Verwaltungshaushalte nach Einzelplänen dargestellt (Rechnungsergebnisse). Die Tabelle verdeutlicht, welche Einzelpläne im Prüfungszeitraum zuschussbedürftig waren (als Minusbetrag dargestellt) und welche Einzelpläne Überschüsse (Positivbetrag) erwirtschafteten:

Rechnungsergebnisse der Verwaltungshaushalte nach Einzelplänen 2012 - 2016					
Einzelplan (EP)	2012	2013	2014	2015	2016
	alle Beträge in €				
EP 0: Allgemeine Verwaltung	-20.740,90	-20.196,59	-20.441,94	-26.172,90	-31.347,69
EP 1: Öffentliche Sicherheit und Ordnung	-15.921,10	-20.383,43	-18.163,75	-14.084,37	-25.913,13
EP 2: Schulen	-117.110,35	-140.798,82	-139.643,23	-139.963,09	-146.161,40
EP 3: Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege	-5.663,92	-4.614,12	-5.003,54	-5.055,05	-2.682,14
EP 4: Soziale Sicherung	-44.590,81	-45.432,15	-41.968,38	-40.296,40	-99.418,98
EP 5: Gesundheit, Sport, Erholung	-454,78	-147,46	-6.975,47	-445,95	-299,29
EP 6: Bau- und Wohnungswesen, Verkehr	-27.138,27	-51.674,51	-47.460,06	-47.242,04	-57.045,35
EP 7: Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	2.872,39	4.903,28	2.380,82	2.751,65	2.015,02
EP 8: Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen	14.515,30	16.786,42	12.777,58	12.820,08	18.303,11
EP 9: Allgemeine Finanzwirtschaft	214.232,44	261.557,38	264.497,97	257.688,07	342.549,85
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

Bei Betrachtung der Tabelle fallen die über den Prüfungszeitraum kontinuierlich gestiegenen Defizite im Einzelplan 1 -Sachkosten im Brandschutz-, im Einzelplan 2 -Schulkostenbeiträge-, im Einzelplan 4 -Zuschüsse an Kindertagesstätten- und im Einzelplan 6 -Straßenunterhaltungskosten- auf. Dem standen kontinuierlich steigende Überschüsse im Einzelplan 9 aufgrund gestiegener Gewerbesteuereinnahmen gegenüber.

IV.11 Ausgaben der Vermögenshaushalte

Die nachfolgende Übersicht verdeutlicht, wofür die Mittel der Vermögenshaushalte Verwendung fanden. Hierüber gibt die Gruppierungsübersicht Auskunft:

Ausgaben der Vermögenshaushalte nach Gruppen 2012 - 2016

Bezeichnung der Ausgabengruppe	2012	2013	2014	2015	2016
	alle Beträge in €				
90: Zuführung zum Verwaltungshaushalt	7.657,83	0,00	477,83	26.191,08	0,00
91: Zuführung an Rücklagen	7.579,67	101.680,09	13.769,00	13.690,40	87.868,14
92: Gewährung von Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
93: Vermögenserwerb	22.636,94	46.922,69	37.471,19	149.070,50	56.771,93
94-96: Baumaßnahmen	-21.077,34	9.669,36	19.000,00	6.870,99	116.231,77
97: Tilgung von Krediten	10.252,12	13.118,99	11.880,84	10.246,83	14.495,24
98: Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	2.000,00	0,00	-2.000,00	0,00
99: Sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Gesamtausgaben	27.049,22	173.391,13	82.598,86	204.069,80	275.367,08

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

Neben den Rücklagenzuführungen in 2016, waren die größten Ausgabeposten innerhalb des Betrachtungszeitraums der Erwerb eines neuen Feuerwehrfahrzeugs (in 2015 und 2016) sowie eine größere Investitionsmaßnahme von Regenwasserleitungen (in 2016).

V. Abgaben

Das Amt Probstei hat zu Beginn des Jahres 2010 damit begonnen, das (Steuer)Satzungsrecht der amtsangehörigen Gemeinden inhaltlich einander anzugleichen und zu vereinheitlichen. Unterschiede zwischen den jeweiligen gemeindlichen Regelungen bestehen danach hauptsächlich nur noch hinsichtlich der jeweiligen Steuersätze, die Mehrzahl satzungsmäßiger Regelungen, Vorgaben und Verpflichtungen hingegen sind für alle Steuerpflichtigen des jeweiligen Geltungsbereiches identisch.

Das GPA begrüßt ausdrücklich die gefundene Lösung, die auch dazu beigetragen hat, dass für die Verwaltung deutliche Vereinfachungseffekte hinsichtlich der Umsetzung des Satzungsrechtes eingetreten sind. Idealerweise sollten die Vereinheitlichungen auch auf die weiteren (Abgaben)Satzungen ausgedehnt werden.
Die Anlage 4 dieses Berichtes beschreibt die Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzzuweisungen im Prüfungszeitraum.

V.1 Steuern

V.1.1 Realsteuern

Die Hebesätze für die Realsteuern der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Probstei erreichen in vielen Fällen nicht die Mindestsätze, die das Innenministerium für die Gewährung von Sonderbedarfs- bzw. Fehlbetragszuweisungen vorgibt.

Das GPA gibt hierbei zu bedenken, dass die dargestellten Mindestsätze quasi ein „K.O.-Kriterium“ für die Inanspruchnahme von Fehlbetrags- oder Sonderbedarfszuweisungen sind. Dieses Kriterium muss spätestens im Jahr der Antragstellung erfüllt sein. Die Gemeinden werden daher in eigener Zuständigkeit entscheiden müssen, ob und inwieweit sie den Mindestanforderungen zukünftig Rechnung tragen wollen. Ggf. bietet es sich an, in regelmäßigen Schritten eine Annäherung an die Mindestsätze umzusetzen.

Alleine im Prüfungszeitraum haben alle Gemeinden des Amtes Probstei durch die Nichtausschöpfung vorgenannter Mindestsätze auf Realsteuereinnahmen in Höhe von insgesamt mehr als 2.300.000 € verzichtet.

Auf die Gemeinde Fiefbergen entfällt hiervon ein Anteil von 228.728,19 €.

Nicht ausgeschöpfte Realsteuern im Prüfungszeitraum (2012 - 2016)	Gemeinde	festgelegter Hebesatz 2017		
		Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
	FBZ-Mindestsatz 2017	**370**	**390**	**370**
228.728,19 €	Fiefbergen	350	350	350

Die für das Haushaltsjahr 2017 festgelegten Hebesätze bleiben noch immer unter den vorgenannten Mindestsätzen.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich das GPA den Hinweis, dass sich die Anpassung der Hebesätze häufig nur marginal auf die Höhe der Steuerlast eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen auswirkt.

So liegt beispielsweise bei einem zufällig ausgewählten Zweifamilienhausgrundstück[1] in der Gemeinde Barsbek die Grundsteuer B aktuell bei 47,59 € (Hebesatz = 330 v.H.). Eine Erhöhung des Hebesatzes um 60 Punkte auf den aktuellen Mindestsatz von 390 v.H. würde

[1] vom Finanzamt festgestellter Messbetrag = 14,42 €

für dieses Grundstück eine jährliche Mehrbelastung von (lediglich) 8,65 € ausmachen. Monatlich wäre dies ein Betrag von 0,72 €.
Bei einem in der Gemeinde Schönberg gelegenen Geschäftsgrundstück (vom Finanzamt festgestellter Messbetrag = 250,17 €) wird auf Grundlage eines Hebesatzes von 380 v.H. eine Grundsteuer von jährlich 950,65 € fällig. Eine Erhöhung des Hebesatzes auf den aktuellen Mindestsatz würde für dieses Grundstück eine jährliche Mehrbelastung von (lediglich) 25,02 € ausmachen. Monatlich wäre dies ein Betrag von 2,08 €:

Die Veranlagungen zu den Realsteuern durch die Verwaltung erfolgten ordnungsgemäß, so dass Prüfungsfeststellungen nicht vonnöten waren.

V.1.2 Hundesteuern

Die gemeindlichen Hundesteuersatzungen liegen im Internetauftritt des Amtes Probstei und der Gemeinden als Mastersatzung (sog. Masterdatei) vor, die von einer Tariftabelle ergänzt wird, aus der die jeweiligen gemeindlichen Steuersätze ersichtlich sind. Das GPA fasst nachfolgend die Prüfungsfeststellungen zur Hundesteuer in allen Gemeinden des Amtes ebenfalls vereinheitlicht zusammen.

Steuerveranlagungen
Die Veranlagungen zur Hundesteuer wurden in weiten Stichproben geprüft. Die Sachbearbeitung erfolgt engagiert und ordnungsgemäß, so dass sich Prüfungsfeststellungen nicht ergeben haben.

Steuersatzungen
Das GPA empfiehlt, die vorliegende Masterdatei/-satzung in folgenden Punkten zu überprüfen bzw. abzuändern:

§ 2 Abs. 5 (gefährliche Hunde)
Alle amtsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Prasdorf erheben eine erhöhte Steuer für gefährliche Hunde.

Als gefährlich im Sinne der Satzung gelten zunächst die Hunde, deren Gefährlichkeit nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) behördlich festgestellt ist. Außer in der Gemeinde Schönberg gelten darüber hinaus auch die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes genannten Hunde (sog. Listenhunde) als gefährliche Hunde. Diese Bestimmung von Listenhunden zu gefährlichen Hunden bleibt zu überarbeiten. Durch die Änderung des KAG[2] ist festgelegt, dass die Höhe des Steuersatzes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.
Die Verwaltung hat bereits begonnen, die Hundesteuersatzungen entsprechend abzuändern.

Das GPA empfiehlt der Gemeinde Prasdorf, ebenfalls eine erhöhte Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 HundeG zu erheben.

§ 11 (Steuertarif)
In den amtsangehörigen Gemeinden stellen sich die Hundesteuersätze höchst unterschiedlich dar. Lediglich zwei Gemeinden (Laboe und Lutterbek) erreichen aktuell den Mindestsatz, den das Innenministerium in seinen Erlassen zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen vorgibt[3] und schöpfen damit ihre Einnahmemöglichkeiten aus. Die Steuersätze für den „ersten Hund“ der übrigen 18 Gemeinden unterschreiten den Mindestsatz zum Teil recht deutlich, der durchschnittliche Steuersatz dieser Gemeinden erreicht nicht einmal die Hälfte des Mindestsatzes. Summiert verzichten diese Gemeinden,

[2] Gesetz zur Änderung des KAG vom 20.10.2016 (GVOBl. S-H 2016, Seite 846)
[3] Aktuell liegt der Mindestsatz bei 120 € in Jahr für sog. erste Hunde

alleine bezogen auf die ersten Hunde, auf Hundesteuereinnahmen von jährlich deutlich mehr als 60.000 €.
Das GPA empfiehlt, die Hundesteuersätze, ggf. schrittweise, an den Mindestsatz anzugleichen.

§ 15 (Fälligkeit der Steuer)
Die Hundesteuer ist zu jeweils ¼ des Jahresbetrages am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. des Erhebungszeitraumes zu entrichten. (Nur) wenn sie gleichzeitig mit der Grundsteuer festgesetzt wird (§ 15 Abs. 2 der Satzung), kann sie auf Antrag des Steuerpflichtigen auch in einem Jahresbeitrag entrichtet werden.

Die geringste Hundesteuer für einen ersten Hund im Bereich des Amtes Probstei beträgt 20,00 € im Jahr. Sofern dieser Hund eine Steuerermäßigung genießt, reduziert sich der Jahresbetrag auf nur noch 10,00 €. Verteilt auf die vier satzungsmäßigen Fälligkeiten würde sich ein Betrag von nur noch 2,50 € für jeden Fälligkeitstermin ergeben, der jedoch den gleichen Verwaltungsaufwand erzeugt, wie eine „normale“ Zahlung.

Aus diesem Grund hält es das GPA für angemessen, die Entrichtung der Steuer als Jahresbetrag in allen Fällen zu ermöglichen. Da dieses Verfahren aussagegemäß bereits tatsächlich praktiziert wird, sollte es auch durch eine Satzungsregelung entsprechend „legitimiert“ werden.

§ 17a (Hundesteuermarken)
In den Gemeinden Köhn, Laboe, Lutterbek, Probsteierhagen und Schönberg werden amtliche Steuerzeichen (= Hundesteuermarken) ausgegeben.

Auf die Ausgabe von Hundesteuermarken sollte aus Sicht des GPA aus Gründen der Verwaltungsökonomie verzichtet werden. Die Möglichkeit, über die Steuermarke den verloren gegangenen Hund einfacher zuordnen zu können, hat originär nichts mit der Steuererhebung zu tun (das Steuerzeichen ist lediglich ein Nachweis, dass Steuer gezahlt wird), sondern ist reine Serviceleistung auf Kosten der Gemeinde. Durch die im neuen Hundegesetz vorgesehene Chip-Pflicht dürfte dieses „Erfordernis“ ohnehin in absehbarer Zeit seine Erledigung finden.

§ 18 (Ordnungswidrigkeiten)
Nach § 16 Abs. 1 der Hundesteuersatzung hat der bisherige Hundehalter innerhalb von einem Monat den Hund abzumelden. Zuwiderhandlungen gegen diese Anzeigepflicht sind aufgrund der Satzung Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG.

Nach § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

In den Fällen des nicht rechtzeitigen Abmeldens eines Hundes kann aber eine Abgabengefährdung gerade nicht festgestellt werden. Im Gegenteil kommt es bei nicht rechtzeitiger Abmeldung von Hunden sogar zu erhöhten Hundesteuerbescheiden. Dementsprechend ist in diesem Fall der Tatbestand des § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG nicht erfüllt.

Da Hundesteuersatzungen als kommunale Satzungen die Vorschriften des KAG lediglich ⌫
konkretisieren, nicht aber über den jeweiligen Regelungsgehalt hinausgehen dürfen, bleibt

die Zuwiderhandlung gegen die Abmeldepflicht aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten zu streichen.

V.2 Gebühren

V.2.1 Niederschlagswasserbeseitigung

Seit dem 01.01.2013 betreibt die Gemeinde Fiefbergen die Niederschlagswasserbeseitigung nach Rückübertragung vom Amt Probstei als kostenrechnende Einrichtung.

- Satzung über die Beseitigung von Niederschlagswasser der Gemeinde Fiefbergen (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom 28.11.2012, in Kraft seit dem 08.12.2012,

- Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Niederschlagswasser-beseitigung der Gemeinde Fiefbergen (Benutzungsgebührensatzung) vom 28.11.2012, in Kraft seit dem 01.01.2013, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.07.2014, in Kraft seit dem 01.01.2015.

Die Einrichtung schloss im Berichtszeitraum wie folgt ab (Anordnungssoll):

UA 7010	Haushaltsjahr				
Finanzgerüst VwHH:	2012	2013	2014	2015	2016
Summe Einnahmen	0,00 €	53.000,07 €	46.533,07 €	47.604,24 €	42.678,54 €
davon: Auflösung Anschlussbeiträge	0,00 €	4.655,00 €	4.655,00 €	4.655,00 €	4.655,00 €
Summe Ausgaben	0,00 €	53.000,07 €	48.179,87 €	47.682,84 €	42.678,54 €
Rechnungsergebnis	0,00 €	0,00 €	-1.646,80 €	-78,60 €	0,00 €
Ergebnis Nachkalkulation	0,00 €	- 3.099,29 €	- 2.124,63 €	- 78,60 €	1.653,39 €
Gebührenausgleichs-rücklage kumuliert	0,00 €	- 3.099,29 €	- 5.223,92 €	- 5.302,52 €	- 3.649,13 €
Gebührensatz je m² gebührenpflichtiger Fläche	0,00 €	0,40 €	0,40 €	0,42 €	0,42 €

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

Die Amtsverwaltung erstellt regelmäßig Gebühren-/Nachkalkulationen nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 KAG. Die darauf aufbauende Gebührenkalkulation ergab für die Jahre 2015 - 2017 einen kostendeckenden Gebührensatz in Höhe von 0,42 je m² versiegelter Grundstücksfläche, der seit dem 01.01.2015 satzungsmäßig auch erhoben wird. Der Verlustvortrag aus 2013 in Höhe von 3.099,29 € wurde anteilig kalkulatorisch berücksichtigt.

Folgend § 6 Abs. 2 KAG können zur Minderung der Benutzungsgebühren Beiträge jährlich ⌫ mit einem nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessenden Abschreibungssatz vom Anschaffungs-/Herstellungswert aufgelöst werden. Von dieser grundsätzlichen Möglichkeit macht die Gemeinde in ihrer Gebührenkalkulation Gebrauch. Allerdings ist festzustellen, dass im Zeitpunkt der Prüfung die Auflösung der Beiträge nicht entsprechend der Rechtsvorschrift nach § 6 Abs. 2 KAG erfolgte. Während der Prüfung wurde eine Änderung des Verfahrens zugesagt.

V.2.2 Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Eine Gebühr für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird in der Gemeinde Fiefbergen erhoben auf Grundlage der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.12.1999, die in der Fassung der zum 01.01.2002 in Kraft getretenen Euroanpassungssatzung vorliegt. Eine 2. Änderungssatzung[4] wurde von der Gemeindevertretung zwar beschlossen, aus den Akten lässt sich in der Folge jedoch nicht die Ausfertigung und Veröffentlichung der Änderungssatzung entnehmen, so dass nicht von einer wirksamen Satzungsänderung ausgegangen werden kann.

Für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 Brandschutzgesetz können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden. Hierbei sind die Regelungen des § 6 KAG zu beachten. Danach sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zweck einer Gebührenkalkulation ist es, die finanzielle Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einheit der gebührenpflichtigen Leistung zu ermitteln (VG Schleswig, Urteil vom 27.03.1998, Az.: 4 A 57/96).

Nach § 6 Abs. 2 KAG kann der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden (Vorkalkulation). Danach ist anhand der Ist-Ausgaben zu prüfen (Nachkalkulation), ob es zu einer Kostenüber- oder -unterdeckung gekommen ist, die innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen ist. Dies gilt auch für die Kalkulation der Gebühren für den Feuerwehreinsatz.

Eine Kalkulation der einzelnen Gebührensätze entsprechend den Vorgaben des KAG konnte den vorgelegten Akten nicht entnommen werden, sie wurde aussagegemäß auch nicht vorgenommen. Da die Gebührensätze durch die Euroanpassungssatzung lediglich geglättet wurden, sind sie im Wesentlichen seit mindestens dem Jahr 2000 unverändert geblieben. Das GPA hält es daher für erforderlich, die tatsächlichen Gebührenbedarfe anhand einer aktuellen Gebührenkalkulation zu überprüfen. Da die Satzung ohnehin in absehbarer Zeit aus § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG ihre Erledigung finden wird, bietet sich die verbleibende Zeit für eine entsprechende Überprüfung an.

Die Gebührenveranlagungen werden von der Verwaltung auf Grundlage der Eintragungen in der Feuerwehrsoftware „Fox“ vorgenommen. Eine in weiten Stichproben vorgenommene Überprüfung der Veranlagungen führte zu keinen Beanstandungen. Vielmehr war eine engagierte Aufgabenerledigung festzustellen.

V.2.3 Straßenreinigung

Allgemeines

Nach § 45 Abs. 3 StrWG sind die Gemeinden für alle innerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen Straßen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur für die Ortsdurchfahrten, reinigungspflichtig. Zur Reinigung gehören nach § 45 Abs. 2 StrWG auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Ferner sind sie berechtigt, die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen, wobei die Herangezogenen als Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 KAG gelten.

[4] Anpassung des Satzungsrechtes aufgrund der Ergänzung des Brandschutzgesetzes um neue Gebührentatbestände

Daraus folgt, dass die Gemeinden, die selbst in vollem Umfang die Straßenreinigung durchführen, keine Straßenreinigungssatzung erlassen müssen. Sie erlassen nur eine Gebührensatzung. Gemeinden, die nur eine teilweise Übertragung der Straßenreinigung vornehmen wollen, regeln dies über eine Straßenreinigungssatzung mit entsprechendem Inhalt. Straßenreinigungsgebühren können sie dann jedoch nur noch für die nicht übertragenen Reinigungsleistungen erheben.

Gemeindliche Straßenreinigungssatzungen
Jede amtsangehörige Gemeinde des Amtes Probstei verfügt über eine Straßenreinigungssatzung. Allerdings unterscheiden sich diese Satzungen hinsichtlich ihres Alters und ihrer Qualität erheblich. Das GPA empfiehlt daher, auch für die Straßenreinigung gemeindeübergreifend eine Vereinheitlichung des Satzungsrechtes einzuführen. Da die Rechtsprechung hohe Anforderungen z.B. an die Übertragung der Reinigungspflicht stellt, kämen die in einer Gemeinde gewonnenen Erkenntnisse durch eine Aktualisierung der entsprechenden Master-Satzung automatisch allen weiteren amtsangehörigen Gemeinden zugute.

Die Satzungen wurden im Zeitraum von 1975 - 2017 erlassen. Teilweise enthalten sie noch Regelungen, die aufgrund der sich fortentwickelnden Rechtsprechung heute nicht mehr verwendet werden sollten. Die Gemeinden sind aufgerufen, eigenverantwortlich ihre Straßenreinigungssatzung entsprechend zu überprüfen, wobei die folgenden Ausführungen des GPA hierfür Hinweise geben können.

a) Die Übertragung der Reinigungspflichten wird in den Satzungen z.T. pauschal (alle Straßen innerhalb der Ortslage) oder mittels eines speziellen Straßenverzeichnisses vorgenommen. Teilweise sind die Straßenverzeichnisse seit Satzungserlass nicht geändert worden. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde für zwischenzeitlich hinzugekommene neue Straßen keine Übertragung der Reinigungen vorgenommen hat und selber für die Reinigung zuständig ist/bleibt.

b) Für den Fall, dass die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig sind, wird häufig festgelegt, dass sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte erstreckt.

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden[5], dass eine Straßenreinigungssatzung mit entsprechender Regelung in Fällen von Stichstraßen und Sackgassen (mit oder ohne Wendehämmer) mangels der rechtsstaatlich erforderlichen Bestimmtheit keine wirksame Regelung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht enthält und nichtig ist. Es führte dazu aus, dass sich die beklagte Satzung für die Fallgestaltungen als unvollständig erweise, in denen es um geschlossene Straßenzüge geht. Dies betreffe etwa Stichstraßen oder Sackgassen. In diesen Fällen gebe es mehr als zwei Straßenseiten. Dies folge bei Wendehämmern daraus, dass der Bereich, der sich an den Hauptzug der Straße anschließt, nicht eindeutig einer bestimmten Straßenseite zugeordnet werden kann. Insoweit beinhalte die Satzung keine eindeutige Regelung, wen die Reinigungspflicht trifft bzw. welche Fläche von ihr erfasst wird. Während grundsätzlich jeder angrenzende Anlieger reinigungspflichtig sein soll, seien nach der Bestimmung ausschließlich die Grundstückseigentümer "beider", d. h. zweier Straßenseiten erwähnt, obwohl die genannten Straßen mehr als zwei Seiten aufweisen.
Das GPA empfiehlt daher, entsprechende Sachverhalte zu beachten und, falls erforderlich, die Übertragungsregelung entsprechend anzupassen.

c) In der Satzung sind insbesondere Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen. An den Inhalt einer Straßenreinigungssatzung stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen. Sie muss eindeutige Regelungen treffen, damit der Reinigungspflichtige über

[5] Urteil vom 11.12.2008, Az.: 9 A 3057/05 [DVBl 2009, 602 (Leitsatz)]

den Umfang seiner Pflichten nicht im Unklaren ist. Die dem Grundstückseigentümer bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragenen Reinigungspflichten müssen deshalb in besonderer Weise dem Bestimmtheitsgebot genügen; der Reinigungsverpflichtete muss exakt wissen, welche Handlungen ihm konkret abverlangt werden.

Zur Reinigungshäufigkeit hat das OVG Schleswig-Holstein z.B. bereits mit Urteil vom 27.06.2000 (Az.: 4 K 2/00) ausgeführt, dass die Festlegung eines bestimmten Tages zur Erfüllung der Reinigungspflicht oder die Festlegung einer wöchentlichen Reinigungspflicht unverhältnismäßig sein können und empfohlen, den jahreszeitlich bedingten verstärkten Ansammlungen von Laub, Staub o.ä. durch eine bedarfsorientierte Reinigungshäufigkeit zu begegnen.

Auf Formulierungen dergestalt, dass sich „*die Reinigungspflicht auf eine einmal wöchentliche Reinigung an jedem Samstag bzw. am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen"* bezieht, sollte daher verzichtet werden.

d) Es empfiehlt sich die Aufnahme von Satzungsbestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

e) Die Regelungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten müssen, schon wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes, genaue Festlegungen enthalten, was konkret als Ordnungswidrigkeit gilt und wie eine Ahndung vorgesehen ist. Eine Formulierung wie „*wer die auferlegte oder übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt handelt ordnungswidrig, die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden*" genügt diesen Anforderungen nicht.

Gemeindliche Straßenreinigungsgebührensatzungen
Außer in den Gemeinden Laboe und Schönberg besteht in keiner weiteren Gemeinde im Amt Probstei eine gemeindliche Straßenreinigungsgebührensatzung. Dies ist in den Fällen, in denen die Reinigungsleistungen vollständig durch die Gemeinden übertragen worden sind, grundsätzlich auch folgerichtig.

Eine vollständige Übertragung der Reinigungsleistungen ist jedoch nicht in allen Fällen vorgenommen worden.

So verbleibt beispielsweise in einer amtsangehörigen Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Winterdienst auf den Fahrbahnen ausdrücklich bei der Gemeinde.

Nach § 1 Abs. 1 ihrer Straßenreinigungssatzung betreibt eine andere Gemeinde die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Übertragen hat sie nach § 2 ihrer Satzung jedoch nur die Reinigung der Gehwege und Rinnsteine.

Da die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke als Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 KAG gelten, sieht das GPA in den genannten Beispielsfällen die Verpflichtung, bezogen auf die gemeindlichen Reinigungsleistungen entsprechende Benutzungsgebühren zu erheben[6]. Erfolgt eine Gebührenerhebung nicht, so schöpft die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung nicht aus.

Eine weitere Gemeinde wiederum behält sich nach § 2 Abs. 4 ihrer Straßenreinigungssatzung vor „*im Winter die Bürger bei der Räumung der Straßen vom Schnee durch den*

[6] § 6 Abs. 1 KAG: Benutzungsgebühren sind zu erheben …

Einsatz eines Räumfahrzeugs zu unterstützen“, wobei die generelle Übertragung der Reinigungsleistungen hiervon unberührt bleiben soll.
Dieser Fall stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar, zu der sie gesetzlich nicht verpflichtet ist. Der Aufwand wäre grundsätzlich über eine Straßenreinigungsgebühr umlegbar.

Die Gemeinden des Amtes Probstei sind aufgefordert, zu überprüfen, ob und inwieweit durch Regelungen der Straßenreinigungssatzung oder durch tatsächliches Verhalten Umstände eintreten, die den Erlass einer Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich machen.

V.2.4 Sondernutzungen

Die Gemeinde Fiefbergen regelt Sondernutzungen an öffentlichen Straßen durch ihre Satzung vom 21.07.2005. Die Satzung enthält ebenfalls Gebührenregelungen, allerdings ausschließlich für den Fall des Aufstellens von Stellschildern.

Da satzungsmäßig für den Fall einer erlaubnispflichtigen Sondernutzung, die ohne förmlich erteilte Erlaubnis ausgeübt wird, ebenfalls Sondernutzungsgebühren erhoben werden müssen, empfiehlt das GPA eine Präzisierung der Satzungsregelung. Da die Satzung keine entsprechenden Erläuterungen beinhaltet, könnten Sondernutzungen, die ohne förmlich erteilte Erlaubnis ausgeübt werden, grundsätzlich auch über das Aufstellen von Stellschildern hinausgehen (z.B. Aufstellen eines Verkaufsstandes ohne Erlaubnis). In diesen Fällen kann die Verwaltung jedoch gar keine Gebühren festsetzen und erheben, weil es an entsprechenden Festlegungen in der Satzung selbst fehlt.

Die in der Satzung vorgegebene Beantragung von Sondernutzungserlaubnissen beim Ordnungsamt der Gemeinde Schönberg sollte an die aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

Die in weiten Stichproben vorgenommene Prüfung der Gebührenfestsetzung durch die Amtsverwaltung ergab keine Beanstandungen.

V.2.5 Aufgabenerledigung nach dem Bestattungsgesetz

Mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) wurden bestimmte Aufgaben den Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen (§ 27 Abs. 2 BestattG). Bis Inkrafttreten des BestattG in 2005 galt u.a. die LVO über das Leichenwesen, aus der sich beispiels-weise Zuständigkeiten der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden ergaben (Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung). Die Zuständigkeiten unter Geltung der LVO Leichenwesen wurden durch das BestattG jedoch vollständig verdrängt, der von den Gemeinden zu erledigende Aufgabenumfang hat sich gegenüber der früheren Rechtslage erweitert.

Nach § 27 Abs. 3 BestattG haben die Gemeinden für Amtshandlungen nach dem BestattG Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kommunalabgabengesetz durch Satzung zu erheben. Dies betrifft solche Amtshandlungen, die unmittelbar dem Vollzug des Bestattungsgesetzes dienen, wie beispielsweise die Genehmigung der Gemeinde für einen privaten Bestattungsplatz, die Ausstellung eines Leichenpasses, die Genehmigung von Verkürzungen/Verlängerungen der Fristen bei Überführung in einen Leichenraum, die Genehmigung zur Ausgrabung/Umbettung einer Leiche usw.

Aktuell liegt eine Satzungsregelung der Gemeinde für die Gebührenerhebung für Aufgabenerledigungen nach dem BestattG nicht vor. Das GPA empfiehlt, eine entsprechende Regelung zu schaffen.

V.3 Straßenbau- und Erschließungsbeiträge

Unabhängig davon, ob im Einzelfall für die Abrechnung einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme die Regeln des Erschließungs- oder des Straßenbaubeitragsrechts angewendet werden müssen, sind für entsprechende Maßnahmen Beiträge zu erheben. Diese Beitragserhebungspflicht ergibt sich zweifelsfrei aus den einschlägigen Bestimmungen im Kommunalabgabengesetz (KAG) und im Baugesetzbuch (BauGB) und setzt entsprechende Satzungsregelungen voraus.

Bezüglich der Straßenbaubeiträge ist darauf hinzuweisen, dass der Schleswig-Holsteinische Landtag (bereits) Ende 2012 die in § 76 Abs. 2 GO vorgesehene Möglichkeit zum Verzicht auf deren Erhebung gestrichen hat und damit (erneut) die Verpflichtung der Gemeinden geschaffen hat, Beiträge für den Straßenausbau zu erheben. Zu diesem Ergebnis ist im Übrigen auch der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages in seinem jüngst erschienenen Abschlussbericht vom 25.04.2017 gekommen.

Die Pflicht zur Erhebung von Beiträgen erfasst im Übrigen auch Maßnahmen der Straßenbeleuchtung und der Straßenentwässerung, soweit es sich um Maßnahmen handelt, die unter einen Beitragstatbestand fallen, und sie den Grundstücken beitragsrechtliche Vorteile vermitteln. Dieser Beitragserhebungspflicht kann die Gemeinde jedoch nur nachkommen, wenn sie auch aktuelle und den Anforderungen entsprechende Beitragssatzungen vorhält.

Oftmals wird von Gemeinden, die über keine Beitragssatzungen verfügen, argumentiert, dass es keiner entsprechenden Satzung bedarf, weil ohnehin „lediglich“ Unterhaltungsmaßnahmen, die nicht beitragsfähig sind, an den Straßen vorgenommen werden würden. Diese Argumentation beschreibt die Realität jedoch nur sehr unvollständig.

Nach der DIN 31051 sind Instandhaltung die technischen und administrativen Maßnahmen, die während des Lebenszyklus zur Erhaltung des funktionstüchtigen Zustandes eines Vermögensgegenstandes oder der Rückführung in diesen funktionstüchtigen Zustand anfallen, so dass dieser die geforderte Funktion erfüllen kann.

Ein Vermögensgegenstand wird bei Unterhaltungsaufwand insofern in einem ordnungsgemäßen Zustand oder in seiner Funktionsfähigkeit erhalten und gleichwohl - wie beim Vorliegen von Herstellungsaufwand - auch verbessert. Es liegt jedoch keine wesentliche Verbesserung/Werterhöhung des Vermögensgegenstandes vor. Vorhandene Teile des Vermögensgegenstandes werden lediglich ersetzt oder modernisiert. Diese Aufwendungen können regelmäßig wiederkehren (Unterhaltungsaufwand bzw. laufende Kosten der Instandhaltung) oder auch unregelmäßig, selten oder einmalig (Reparaturaufwendungen, Pflege- und Wartungskosten) sein.

Beispiele:
- Austausch der Deckschicht in gleicher Qualität
- Austausch einzelner Leuchtkörper
- Reparatur einzelner Straßenschäden
- Wartung von Leuchtkörpern

Solange eine Straßenbaumaßnahme also nur darin besteht, die schadhafte Deckschicht einer Asphaltstraße (Verschleißdecke) zu beseitigen und dann eine neue Deckschicht, also nicht mehr als die obersten 4 cm, aufzubringen, handelt es sich um eine Unterhaltungsmaßnahme.

Von Unterhaltungsmaßnahmen zu unterscheiden sind die im Straßenbaubeitragsrecht bekannten Tatbestände Herstellung, Ausbau, Umbau sowie Erneuerung, die beitragsfähig sind, wenn den Anliegern hierdurch Vorteile erwachsen (§ 8 Abs. 1 KAG).

So versteht man beispielsweise unter Erneuerung die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Straße in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand. Die Erneuerung von Straßen ist in Zeiträumen zwischen 25 und 35 Jahren erforderlich und als beitragsfähig anerkannt. Von daher dürfte es vor dem Hintergrund des bereits betagten Straßenbestandes im Amtsbereich lediglich eine Frage der Zeit sein, bis es zu einer beitragsfähigen Maßnahme kommen muss.

Auch im Bereich des Amtes Probstei in der Vergangenheit bereits durchgeführte Maßnahmen beinhalten bei genauerer Sichtung durch den technischen Prüfer Leistungen, die einem der vorgenannten Ausbautatbestände zuzuordnen sind. Derartige Maßnahmen werden oft als Sanierungsmaßnahme bezeichnet, wobei der Begriff Sanierung häufig als Synonym für (nicht beitragsfähige) Unterhaltungsmaßnahmen verwendet wird.

So wurde es beispielsweise bei einer sog. Straßensanierung einer Gemeinde im Amtsgebiet erforderlich, den Unterbau des vorhandenen Gehweges um eine frostsichere Kiestragschicht zu ergänzen. Beim Abfräsen der Asphaltdecke im Bereich der Parkplätze wurde festgestellt, dass überhaupt kein Unterbau vorhanden war. Auch hier mussten Frostschutz- und Kiestragschicht eingebaut werden. Aus Sicht des GPA dürfte es sich bei beiden vorbeschriebenen Leistungen um beitragsfähigen Aufwand gehandelt haben, für den eine Beitragserhebung vorstellbar gewesen wäre, wenn entsprechendes Satzungsrecht vorgelegen hätte.

Die Unterscheidung zwischen Unterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen spielt auch haushaltstechnisch eine Rolle.

Straßenausbaumaßnahmen stellen als wertverbessernde/werterhöhende Maßnahmen Investitionen dar, die im Vermögenshaushalt abzubilden sind. Nach § 85 Abs. 1 GO dürfen Kredite u.a. nur für Investitionen aufgenommen werden. Dies bedeutet, dass für Straßenausbaumaßnahmen die Kreditfinanzierung nur unter Berücksichtigung der normierten Beitragserhebung(spflicht) zulässig ist.

Unterhaltungsmaßnahmen werden bekanntermaßen, entsprechend der Verwaltungsvorschriften über die Gruppierung kameraler Haushaltspläne, in der Gruppierung 51 des Verwaltungshaushaltes abgebildet und kommen aufgrund der Zuordnung zum Verwaltungshaushalt für eine Kreditfinanzierung nicht infrage, sondern sind durch die Einnahmen des Verwaltungshaushaltes entsprechend zu erwirtschaften. Die Abbildung von Unterhaltungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt, beispielsweise um den Verwaltungshaushalt zu entlasten, wäre folglich unzulässig.

Da die Unterscheidung zwischen Unterhaltungsmaßnahmen und beitragsfähigen Ausbautatbeständen auch im Rahmen der Haushaltsplanungen oftmals Schwierigkeiten bereitet, eine Unterscheidung aber aus vorgenannten Gründen notwendig ist, empfiehlt das GPA, die beauftragten Ingenieure bereits im Vorfeld zu einer eindeutigen Benennung der geplanten Maßnahme aufzufordern .

Dies könnte im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauprogrammes (durch den Ingenieur) erfolgen. Statt der pauschalen Beschreibung einer Maßnahme als Sanierungsmaßnahme sollte eine eindeutige Einordnung in einen der Ausbautatbestände vorgenommen werden. (Erst) wenn keiner dieser Tatbestände vorliegt, dürfte es sich um eine Unterhaltungsmaßnahme handeln. Ein Bauprogramm sollte im Vorfeld einer Maßnahme immer erstellt werden. Einerseits ist es zwingende Voraussetzung, um das Entstehen der Beitragspflicht festlegen zu können, andererseits dient es zur Dokumentation eines planvollen Verwaltungshandelns als Grundlage zur Beurteilung der Frage, ob eine Kreditfinanzierung zulässig wäre.

Im Amt Probstei verfügt derzeit die Gemeinde Schönberg als einzige Gemeinde sowohl über eine Straßenbaubeitragssatzung als auch eine Erschließungsbeitragssatzung. Die Gemeinden Probsteierhagen und Stakendorf verfügen aktuell jeweils nur über eine Straßenbaubeitragssatzung, alle anderen amtsangehörigen Gemeinden verfügen weder über eine Straßenbaubeitrags- noch über eine Erschließungsbeitragssatzung und kommen somit ihrer gesetzlich normierten Beitragserhebungspflicht nicht nach.

Das GPA fordert die Gemeinden des Amtes Probstei dringend auf, jeweils eine den Anforderungen entsprechende Straßenbaubeitrags- und Erschließungsbeitragssatzung zu erlassen. Grundlage für die zu erstellenden Straßenbaubeitragssatzungen könnte beispielsweise die im Auftrage der Gemeinde Brodersdorf erarbeitete Satzung sein, die erstaunlicherweise trotz hoher Kosten und erheblichem Arbeitsaufwand durch die Verwaltung letztendlich in der Gemeindevertretungssitzung am 05.12.2016 doch nicht beschlossen wurde. Die notwendige Bereitstellung entsprechender personeller Ressourcen zur Abarbeitung der dann vorzunehmenden Beitragsveranlagungen sei in diesem Zusammenhang ebenfalls erwähnt.

Ein weiteres Abwarten oder Hinauszögern ist nicht zu rechtfertigen. In diesem Zusammenhang erneuert das GPA den Hinweis auf den vielbeachteten Aufsatz „Erschließungs- oder Straßenausbaubeiträge sowie Strafbarkeit einer Verletzung der Erhebungspflicht“[7] des früheren Vorsitzenden Richters am Bundesverwaltungsgericht, Hans-Joachim Driehaus, in dem dieser feststellt, dass die in erster Linie den Bürgermeistern und den Ratsmitgliedern (= Gemeindevertretung) obliegende Vermögensbetreuungspflicht auch die Realisierung der gesetzlich angeordneten Beitragserhebung umfasst:

> „*Das Absehen von einer solchen Beitragserhebung sowie die Weigerung zum Erlass einer für eine solche Beitragserhebung vorauszusetzenden Satzung vor Durchführung einer beitragsfähigen Ausbaumaßnahme verstößt angesichts des dadurch begründeten Beitragsausfalls gegen diese Vermögensbetreuungspflicht und erfüllt objektiv den Treubruchtatbestand des § 266 Abs. 1 StGB.“* (Zitat Driehaus)

Eine häufig vorgetragene Argumentation, die Beitragssatzung werde erlassen, sobald eine beitragsfähige Maßnahme unmittelbar bevorsteht, ist nach den Erfahrungen des GPA nicht realistisch umsetzbar. Der (erstmalige) Erlass einer Beitragssatzung erfordert umfangreiche vorbereitende Tätigkeiten (z.B. Bestandsaufnahmen, Festlegung von Tiefenbegrenzungen usw.), die geraume Zeit erfordern. Zumeist sind die Baumaßnahmen bei Vorliegen der Satzung dann jedoch bereits abgeschlossen oder so weit vorangeschritten, dass eine Beitragserhebung nicht mehr zulässig wäre.

Von der Einführung sog. wiederkehrender Beiträge nach § 8a KAG sollte, zumindest noch derzeit, abgesehen werden. Zentraler Bestandteil der letzten Änderungen des Kommunalabgabengesetzes war die Einführung dieser wiederkehrenden Beiträge für Verkehrsanlagen. Der neue § 8a KAG geht allerdings von einer anderen (völlig neuen) Nomenklatur aus und erzeugt damit entsprechende rechtliche Unsicherheiten. Dies betrifft beispielsweise den Begriff „Verkehrsanlagen“, der sich, außer in § 8a KAG, im gesamten bisherigen Gesetz nicht wiederfindet. Die Hoffnung vieler Kommunen, das gesamte Gemeindegebiet zu einer einzigen Abrechnungseinheit bestimmen zu können, wurde durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.06.2014 (Az.: 1 BvR 668/10, 1 BvR 2104/10) deutlich relativiert. Auch wurde im Zuge des Anhörungsverfahrens zum Gesetzentwurf auf deutlich erhöhten Verwaltungsaufwand bei der Einführung der wiederkehrenden Beiträge hingewiesen. Aus Sicht des Gemeindeprüfungsamtes stehen daher noch wesentliche (vermutlich verwaltungsgerichtlich) zu treffende Entscheidungen an, bevor eine rechtssichere Anwendung des § 8a KAG möglich ist.

[7] Kommunale Steuer-Zeitschrift 2008, Heft 6, Seiten 101 ff.

Das GPA hat die Amtsverwaltung gebeten, zusammengefasst zu berichten, wie die amtsangehörigen Gemeinden zukünftig ihren gesetzlich normierten Beitragserhebungspflichten nachkommen werden.

VI. Schlussbemerkungen

VI.1 Finanzsituation der Gemeinde

Der Verwaltungshaushalt der Gemeinde Fiefbergen hat in allen betrachteten Haushaltsjahren keine bzw. kaum nennenswerte Überschüsse erwirtschaftet, welche sich in den entsprechenden Zuführungen zum Vermögenshaushalt (Grupp.-Nr. 86) widerspiegeln. Der um Tilgungsleistungen, pflichtige Rücklagenzuführungen und etwaige Fehlbeträge bereinigte Zuführungsbetrag dient als sogenannter freier Finanzspielraum als Gradmesser für die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune. Der freie Finanzspielraum beziffert den Betrag, welcher von der Kommune in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur investiven Verwendung erwirtschaftet wurde.

	Bezeichnung	Gruppierungs-Nr.	2012	2013	2014	2015	2016
1	Zuführung zum Vermögenshaushalt	86	10.252,12 €	61.005,35 €	31.281,01 €	23.937,23 €	114.363,82 €
2	abzügl. Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1)	990, 97 ohne 97_9	10.252,12 €	13.118,99 €	11.880,84 €	10.246,83 €	14.495,24 €
3	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Rückstellungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2)	9110	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Abschreibungsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 3)	9120	0,00 €	47.958,25 €	13.769,00 €	13.690,40 €	13.769,00 €
5	abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Gebührenausgleichsrücklage (§ 21 Abs.1 Nr. 4)	9130	0,00 €	475,65 €	0,00 €	0,00 €	1.653,39 €
6	abzügl. Zuführung zu Rücklagen der Treuhandvermögen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5)	9190	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
7	abzügl. Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 6)	9140	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	72.445,75 €
8	abzügl. Zuführung zur Altersteilzeitrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 7)	9151	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
9	abzügl. Zuführung zur Altlastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die **ab** 2008 bekannt gew orden sind	9160	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	abzügl. Zuführung zur Steuerrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 9)	9170	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11	abzügl. Zuführung zur Verfahrensrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 10)	9171	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
12	abzügl. des Fehlbetrages / -bedarfes		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
13	freier Finanzspielraum	EUR	0,00 €	-547,54 €	5.631,17 €	0,00 €	12.000,44 €
		EUR/Ew. [1]	0,00 €	-0,95 €	9,84 €	0,00 €	21,09 €
	Einwohnerzahl		578	577	572	562	569
	nachrichtlich:						
14	Abschreibungen	270	0,00 €	36.047,65 €	36.070,00 €	36.070,00 €	56.798,97 €
15	Verw endung von Mitteln der allgemeinen Rücklage, der Finanzausgleichsrücklage oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zum Ausgleich des Verw altungshaushaltes (§ 21 Abs. 3).		7.657,83 €	54.764,14 €	50.738,39 €	137.632,57 €	0,00 €
16	Zuführung zur Pensionsrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 5)	9150	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
17	Zuführung zur Alterslastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die **vor** 2008 bekannt gew orden sind	9160	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
18	Zuführung zu sonstigen Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 12)	9192	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
19	Zuführung zur Beihilferücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 13)	9193	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

[1] Einw ohnerzahl 31.03. des Vorjahres

Weitere Kennzahlen, die Rückschlüsse auf die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen erlauben und somit in die Beurteilung der Finanzlage einbezogen werden müssen, sind die Steuer- und die Finanzkraft der jeweiligen Kommune.

Die **Steuerkraft** ermittelt sich aus der Addition der Ist-Beträge der kommunalen Realsteuern sowie des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer eines Haushaltsjahres, die nach den Nivellierungssätzen des Finanzausgleichsgesetzes einer speziellen Gewichtung unterzogen

werden. Die **Finanzkraft** einer Kommune bemisst sich nach ihrer Steuerkraftmesszahl zuzüglich erhaltener Schlüsselbetragszuweisungen.

2016	**Steuerkraft**	**Finanzkraft**
Landesdurchschnitt	874,51 €	1066,84 €
Amtsdurchschnitt	672,39 €	921,52 €
Gemeinde Fiefbergen	735,42 €	940,43 €

Die Steuer- und Finanzkraft der Gemeinde Fiefbergen liegen im Jahr 2016 deutlich unter dem Landesdurchschnitt, aber über dem Durchschnittswert auf Amtsebene.

Zusammenfassend ist die Finanzlage der Gemeinde Fiefbergen für den Betrachtungszeitraum schon als sehr angespannt zu bezeichnen. So verfügt die Gemeinde Fiefbergen beispielsweise über einen relativ hohen Pro-Kopf-Verschuldungsgrad, jährliche Zinsleistungen in Höhe von rund 15.000,00 € belasten den Verwaltungshaushalt. Zudem wurde der Bestand der allgemeinen Rücklage nahezu aufgezehrt.
Auch konnten während des Betrachtungszeitraums keinerlei bzw. keine nennenswerten freien Finanzspielräume erwirtschaftet werden.
Und obwohl während des Betrachtungszeitraums keine Jahresfehlbeträge zu beklagen waren, gelang in den Haushaltsjahren 2012 und 2013 der Haushaltsausgleich nur mittels erheblicher Zuführungen aus dem Vermögenshaushalt.
Die Zuschussbedarfe in den Einzelplänen 2, 4 und 6 haben sich um Prüfungszeitraum erheblich erhöht. Ob die Anhebung der Hebesätze aus 2015 dauerhaft die ansteigenden Kosten kompensieren kann, ist eher fraglich.
Die Gemeinde Fiefbergen sollte daher bestrebt sein, dauerhaft die Einnahmen im Verwaltungshaushalt zu erhöhen.
Der Berichtsteil V dieses Prüfberichtes gibt Hinweise, durch welche Maßnahmen eine derartige Verbesserung der Einnahmesituation gelingen könnte.

VI.2 Prüfungsschlussbemerkungen

Die Gemeinde Fiefbergen hat während des Berichtszeitraumes 2012 - 2016 die wahrzunehmenden Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Den in diesem Bericht festgehaltenen Anregungen und Hinweisen sollte bei der weiteren Verwaltungsarbeit gefolgt werden. Sie dienen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung.
Das Gemeindeprüfungsamt kann aufgrund der vorgenommenen Prüfung bestätigen, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wird.
Das Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung wurde gemäß § 7 KPG am 27.09.2017 in einer Schlussbesprechung im Beisein der Leiterin der Abteilung Kommunalaufsicht des Kreises Plön, des Amtsvorstehers, Vertretern/innen der amtsangehörigen Gemeinden, sowie der leitenden Verwaltungsebene des Amtes Probstei in der Amtsverwaltung erörtert.

Die in diesem Bericht aufgezeigten Mängel sind von unterschiedlicher Bedeutung. Die gegebenen Empfehlungen, Hinweise und Anregungen sollten künftig beachtet werden. Es wird gebeten, insbesondere zu den mit ⌫ gekennzeichneten Prüfungsaussagen Stellung zu nehmen. Die Anlage 5 dieses Berichtes enthält eine Übersicht dieser Punkte. Dennoch wird von der Gemeinde eine kritische Auseinandersetzung mit dem gesamten Prüfungsergebnis erwartet.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 28 Nr. 21 GO und gemäß § 7 Abs. 3 KPG zum Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung gegenüber der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird.
Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung u.a. nach §§ 11 KAG, 30 AO; § 35 SGB (I), § 88 a LVwG, § 3 Abs. 2 GO unterliegen oder deren Offenbarung nach § 203 StGB mit Strafe bedroht ist, hat die Gemeinde in eigener Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu sorgen.

Das Gemeindeprüfungsamt bittet um eine Übersendung der Stellungnahme sowohl in schriftlicher als auch in digitaler Form (pdf-Datei).

Auf die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften wird hingewiesen (§ 7 Abs. 5 KPG).

Plön, den 06.10.2017

Die Landrätin
des Kreises Plön
-Gemeindeprüfungsamt-

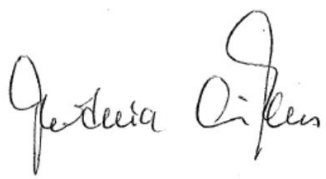

(Martina Oesinghaus)

Anlagen

1. Festsetzungen in den Haushaltssatzungen*

	Haushaltsjahr				
	2012	2013	2014	2015	2016
Verwaltungshaushalt					
Einnahmen	522.600 €	697.800 €	674.900 €	685.000 €	802.500 €
Ausgaben	522.600 €	697.800 €	674.900 €	685.000 €	802.500 €
Ergebnis/ Fehlbedarf	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Vermögenshaushalt					
Einnahmen und Ausgaben	82.900 €	164.900 €	82.500 €	202.900 €	230.300 €
Realsteuer-Hebesätze					
Grundsteuer A	270 v.H.	270 v.H.	270 v.H.	311 v.H.	311 v.H.
Grundsteuer B	270 v.H.	270 v.H.	270 v.H.	311 v.H.	311 v.H.
Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital	310 v.H.	310 v.H.	310 v.H.	322 v.H.	322 v.H.
Gesamtbetrag der Kredite	0 €	0 €	0 €	0 €	81.000 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0 €		0 €	0 €	
Höchstbetrag der Kassenkredite	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	0	0	0	0	0

*) einschließlich aller Nachträge

2. Feststellung der Ergebnisse gemäß § 39 GemHVO-Kameral

	Haushaltsjahr				
	2012	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Verwaltungshaushalt					
Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	532.983,17 €	708.074,65 €	672.720,03 €	671.106,85 €	893.648,39 €
- Abgang alter KER	161,00 €	2.516,20 €	0,00 €	-12.585,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt	532.822,17 €	705.558,45 €	672.720,03 €	683.691,85 €	893.648,39 €
Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	532.822,17 €	705.558,45 €	672.720,03 €	683.691,85 €	869.715,19 €
nachrichtlich:					
Zuführung zum Vermögenshaushalt	10.252,12 €	61.005,35 €	31.281,01 €	23.937,23 €	114.363,82 €
+ - gegenüber Ansatz	-47,88 €	8.405,35 €	-218,99 €	37,23 €	45.563,82 €
Zuführung zum Verwaltungshaushalt	7.657,83 €	0,00 €	477,83 €	26.191,08 €	0,00 €
+ - gegenüber Ansatz	-33.142,17 €	0,00 €	77,83 €	1.291,08 €	0,00 €
+ neue HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	23.933,20 €
- Abgang alter HAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt	532.822,17 €	705.558,45 €	672.720,03 €	683.691,85 €	893.648,39 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vermögenshaushalt					
Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	28.216,03 €	160.191,13 €	82.598,86 €	161.569,80 €	193.567,08 €
+ neue HER	0,00 €	13.200,00 €	0,00 €	42.500,00 €	81.800,00 €
- Abgang alter HER	1.166,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Abgang alter KER	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt	27.049,22 €	173.391,13 €	82.598,86 €	204.069,80 €	275.367,08 €
Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	55.099,08 €	136.354,09 €	64.305,19 €	58.569,80 €	236.367,08 €
nachrichtlich:					
Überschuss gem. § 39 (3) S. 2 GemHVO	7.579,67 €	7.646,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Entnahme aus der allgemeinen Rücklage	0,00 €	0,00 €	49.227,29 €	137.632,57 €	0,00 €
Haushaltsansatz	31.800,00 €	0,00 €	49.100,00 €	136.500,00 €	700,00 €
+ - gegenüber Ansatz	-31.800,00 €	0,00 €	127,29 €	1.132,57 €	-700,00 €
Zuführung zur Rücklage	7.579,67 €	53.246,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Haushaltsansatz	0,00 €	45.600,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ - gegenüber Ansatz)	7.579,67 €	7.646,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
+ neue HAR	0,00 €	37.037,04 €	18.293,67 €	147.500,00 €	39.000,00 €
- Abgang alter HAR	28.049,86 €	0,00 €	0,00 €	2.000,00 €	0,00 €
- Abgang alter KAR	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Bereinigte Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt	27.049,22 €	173.391,13 €	82.598,86 €	204.069,80 €	275.367,08 €
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Verwaltungshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Vermögenshaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Ergebnis Gesamthaushalt	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

3. Entwicklung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben

	Einnahmen	Ausgaben	Bestand
Haushaltsjahr 2012			- €
Verwaltungshaushalt	542.139,16 €	542.107,97 €	31,19 €
Vermögenshaushalt	159.240,56 €	159.240,56 €	- €
Summe	701.379,72 €	701.348,53 €	31,19 €
			- €
Haushaltsjahr 2013			- €
Verwaltungshaushalt	702.120,69 €	705.558,45 €	- 3.437,76 €
Vermögenshaushalt	160.191,13 €	136.354,09 €	23.837,04 €
Summe	862.311,82 €	841.912,54 €	20.399,28 €
			- €
Haushaltsjahr 2014			- €
Verwaltungshaushalt	672.950,41 €	676.157,79 €	- 3.207,38 €
Vermögenshaushalt	119.635,90 €	93.654,74 €	25.981,16 €
Summe	792.586,31 €	769.812,53 €	22.773,78 €
			- €
Haushaltsjahr 2015			- €
Verwaltungshaushalt	685.262,57 €	686.899,23 €	- 1.636,66 €
Vermögenshaushalt	187.550,96 €	82.550,96 €	105.000,00 €
Summe	872.813,53 €	769.450,19 €	103.363,34 €
Haushaltsjahr 2016			
Verwaltungshaushalt	895.477,19 €	871.351,85 €	24.125,34 €
Vermögenshaushalt	298.567,08 €	366.973,57 €	-68.406,49 €
Summe	1.194.044,27 €	1.238.325,42 €	-44.281,15 €

4. Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzzuweisungen

	Istaufkommen im abgelaufenen Jahr				
	2012	2013	2014	2015	2016
Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) (000)	11.564,43 €	11.562,32 €	11.400,82 €	13.158,17 €	13.158,17 €
Grundsteuer für Grundstücke (B) (001)	45.601,28 €	44.783,21 €	45.544,44 €	52.168,98 €	52.810,08 €
Gewerbesteuer (003)	144.030,88 €	173.148,84 €	131.437,55 €	134.731,33 €	298.540,69 €
Anteil an der Einkommensteuer (010)	225.787,00 €	220.650,00 €	196.560,00 €	238.036,00 €	246.301,00 €
Anteil an der Umsatzsteuer (012)	7.493,00 €	7.305,00 €	7.255,00 €	10.555,00 €	10.908,00 €
Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (021)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Hundesteuer (022)	4.005,00 €	4.242,50 €	3.910,23 €	3.720,00 €	3.932,50 €
Zweitwohnungssteuer (027)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Schlüsselzuweisungen (041)	96.804,00 €	94.428,00 €	86.280,00 €	68.532,00 €	116.652,00 €
Mittel gem. § 31a FAG (Familienlastenausgleich) (091)	22.560,00 €	20.448,00 €	19.824,00 €	21.924,00 €	23.208,00 €
Nachzahlungszinsen (265)	695,00 €	1.047,15 €	181,00 €	158,00 €	265,00 €
Summe der allgemeinen Deckungsmittel	**558.540,59 €**	**577.615,02 €**	**502.393,04 €**	**542.983,48 €**	**765.775,44 €**
Gewerbesteuerumlage (810)	26.633,00 €	49.929,00 €	27.078,00 €	31.755,00 €	39.007,00 €
Kreisumlage (832)	179.472,00 €	161.544,00 €	156.324,00 €	198.060,00 €	192.636,00 €
Amtsumlage (8322)	74.004,00 €	64.929,33 €	78.078,00 €	78.251,00 €	101.262,05 €
Zusatzamtsumlage SGB II (8323)	5.507,91 €	5.030,99 €	7.171,98 €	0,00 €	0,00 €
Ausgleichszahlungen an das Amt (841)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Erstattungszinsen (845)	16,00 €	398,15 €	310,00 €	712,00 €	24,00 €
Summe der Umlagen	**285.632,91 €**	**281.831,47 €**	**268.961,98 €**	**308.778,00 €**	**332.929,05 €**
Überschuss	**272.907,68 €**	**295.783,55 €**	**233.431,06 €**	**234.205,48 €**	**432.846,39 €**

5. Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird

Nr.	Seite	Bezeichnung/Sachverhalt
V.1.2	16	Korrektur Hundesteuersatzung
V.2.1	17	Niederschlagswassergebühren
V.2.2	18	Nachkalkulation Feuerwehrgebühren
V.2.3	19	Überprüfung der Straßenreinigungssatzung
	21	Prüfung, ob Straßenreinigungsgebühren erhoben werden können